

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1956

Nummer 60

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 5. 1956, Durchführung der durch Bundesgesetz vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) angeordneten Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungstatistik 1956/57) in den Gemeinden. S. 1249. — RdErl. 26. 5. 1956, Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 1251.

VI. Gesundheit: Mitt. 26. 5. 1956, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1253.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 5. 1956, Besatzungs- und Verteidigungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen. S. 1253.

zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen. S. 1253.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 5. 1956, Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter. S. 1253. — Bek. 28. 5. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt. S. 1254.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung

der durch Bundesgesetz vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) angeordneten Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungstatistik 1956/57) in den Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1956 —
I C 4/12 — 20.461

Zur Durchführung des Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungstatistik 1956/57) vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) weise ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau, dem Finanzminister und dem Kultusminister auf folgendes hin:

1. Die allgemeine und die repräsentative Erhebung (§§ 2 und 3) finden am 25. September 1956 statt.

Der Termin für die in den Monaten März bis Mai 1957 durchzuführende repräsentative Zusatzerhebung (§ 4) wird besonders bekanntgegeben.

2. Nach § 7 des Gesetzes werden zur Durchführung der allgemeinen und der repräsentativen Erhebung ehrenamtliche Zähler bestellt. Die Bestellung dieser ehrenamtlichen Zähler obliegt dem leitenden Gemeindebeamten, der als Zählungsleiter die Aufsicht über das Zählgeschäft innerhalb seiner Gemeinde führt. In größeren Gemeinden wird er zweckmäßigerweise eine Dienststelle seiner Verwaltung mit der Durchführung der Zählung beauftragen. Für die Berufung der ehrenamtlichen Zähler gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§§ 20, 21 der Gemeindeordnung).

3. Hinsichtlich des Kreises der als ehrenamtliche Zähler in Betracht kommenden Personen verweist § 8 Abs. 1 des Gesetzes in erster Linie auf die Beamten und Angestellten des Bundes, der Länder, der Gemeinden

und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Behörden sind verpflichtet, ihren Bediensteten in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben. Die Gemeinden sollen hierbei tunlichst auf die besonderen Belange der einzelnen Behörden Bedacht nehmen; jedoch darf hierdurch die grundsätzliche Bereitschaft der Behörden zur Zählhilfe nicht beeinträchtigt werden. In jedem Falle muß gemäß § 8 Abs. 2 darauf Rücksicht genommen werden, daß lebenswichtige Betriebe, zu denen im wesentlichen die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe gehören, durch die Zählhilfe in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden dürfen.

Sollten die hiernach zur Verfügung zu stellenden Kräfte nicht ausreichen, so wird zu prüfen sein, ob unter Umständen auf Studierende und Schüler der oberen Klassen zurückzugreifen ist, die sich nach den bisherigen Erfahrungen für diese Aufgabe als befähigt und zuverlässig erwiesen haben. Die Anstaltsleiter werden gebeten, soweit erforderlich, den in Anspruch genommenen Schülern Aufgabenbefreiung zu gewähren.

Der Umfang der zur Ausübung der Zählertätigkeit zu gewährenden Dienstbefreiung wird sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richten. Dabei kann es sich empfehlen, den Zählern zur Abgeltung der für die Erhebung geleisteten besonderen Arbeit darüber hinaus einen Tag Dienstbefreiung zu gewähren. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schulbetrieb durch die Dienstbefreiung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

4. Es wird Sache des Zählungsleiters sein, rechtzeitig, und zwar möglichst bis zum 15. 6. 1956, mit den in seinem Bezirk liegenden Behörden und Dienststellen Fühlung zu nehmen. Hierzu wird von den Behörden- und Dienststellenleitern zweckmäßigerweise ein verantwortlicher Verbindungsmann bestellt, der für die Bereitstellung der Zähler innerhalb seiner Behörde verantwortlich ist.
5. Die Gemeinden weisen die Zähler bis zum 12. 9. 1956 in dem durch die Sache gebotenen Umfang in ihre Aufgaben (Zählerschulung).

1956 S. 1249
berichtigt durch
1956 S. 1395/96

6. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes werden die zu erfassen-
den Tatbestände für die allgemeine und die repräsen-
tative Erhebung mittels Erhebungsvordrucken erhoben.
Als Erhebungsvordrucke kommen hiernach im einzel-
nen zur Anwendung:

- a) Gebäudeliste
- b) Haushaltsliste
- c) Anstaltsliste für Hotels, Heime, Anstalten und Mas-
senunterkünfte
- d) Zählbezirksbuch mit Grundstücksverzeichnis
- e) Anweisung für die Zählerschulung
- f) Anweisung für die Gemeindebehörden
- g) Gemeindebogen
- h) Liste der bei den Bauämtern registrierten abbruch-
reifen Gebäude im Gemeindebezirk
- i) Vorausbericht über das vorläufige Ergebnis der
Zählung für das gesamte Gemeindegebiet.

7. Den kreisfreien Städten und Landkreisen gehen die er-
forderlichen Zählpapiere entsprechend dem an das Sta-
tistische Landesamt gemeldeten Bedarf bis zum **11. 8.
1956** zu. Die Landkreise verteilen die Zählpapiere an
die Gemeinden bis zum **25. 8. 1956**.

8. Die Gemeinden übergeben die Zählpapiere den Zäh-
lern bis zum **17. 9. 1956**. Diese verteilen sie in der Zeit
vom **17. bis 24. 9. 1956** an die Auskunftspflichtigen und
sammeln sie ab **26. 9. 1956** wieder ein. Nach Prüfung
der Vollständigkeit und der Vollständigkeit der Ein-
tragungen liefern die Zähler die Zählpapiere bis zum
3. 10. 1956 an die örtliche Zählungsdienststelle ab.

9. Die Zählungsdienststellen stellen die Übereinstimmung
der Eintragungen mit den Richtlinien des Statistischen
Landesamtes fest und veranlassen sofort die etwa er-
forderliche Vervollständigung oder Berichtigung.

10. Die kreisfreien Gemeinden legen den Landkreisen die
Gemeindebögen bis zum **17. 10. 1956** vor. Die Land-
kreise legen die Gemeindebögen gesammelt dem Stati-
stischen Landesamt bis zum **24. 10. 1956** vor. Zum glei-
chen Termin reichen die kreisfreien Städte die Ge-
meindebögen beim Statistischen Landesamt ein.

11. Die Gemeinden senden die ausgefüllten Zählpapiere,
nach Zählbezirken geordnet und verpackt, spätestens
bis zum **27. 10. 1956** an den zuständigen Landkreis ab.
Die Zählpapiere der kreisfreien Städte und die in den
Landkreisen gesammelten Zählpapiere der kreisange-
hörigen Gemeinden werden vom Statistischen Landes-
amt nach einem besonderen Terminplan abberufen.

12. Das Land leistet den Gemeinden einen Zuschuß zu den
Zählungskosten in Höhe von 0,27 DM je Haushaltung
(d. h. zwei Drittel der bundeseinheitlich veranschlagten
Gemeindezählungskosten). Die Anweisung erfolgt
durch das Statistische Landesamt.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körper-
schaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1956 S. 1249.

Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaft- liche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1956 —
I B 3/14.66.11

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industrie-
bezirk in Bochum führt in der Zeit vom 21. bis 23. Juni
1956 in Bochum in ihrem neuen Gebäude Wittener Str. 61
eine „Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für
Standesbeamte“ durch, deren Programm nachfolgend ver-
öffentlicht wird. Auf der Tagung werden Vorträge und
Kolloquien gehalten, die sich sämtlich mit aktuellen Fra-
gen des Personenstandswesens befassen. Die Teilnahme
an der Veranstaltung wird daher empfohlen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für alle Vorträge 20,—
DM, für einen Einzelvortrag 2,50 DM. Weitere Einzelhei-
ten teilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Wittener
Straße 61, Fernruf 6 60 28, mit.

Programm der „Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche für Standes- beamte“ vom 21. bis 23. Juni 1956 in Bochum, Wittener Straße 61.

Donnerstag, den 21. Juni 1956

15.00—15.15 Uhr

Begrüßung und Eröffnung
Universitätsprofessor Dr. Seraphim

15.15—16.45 Uhr

Aktuelles zu den Befreiungen nach §§ 1, 4, 6, 10 des
Ehegesetzes und zur Anerkennung ausländischer Ehe-
scheidungsurteile
Oberlandesgerichtsrat Behrenbeck

17.00—18.30 Uhr

Was muß der Standesbeamte wissen, wenn er es mit
einer Personenstandsveränderung mit Auslandsberüh-
rung zu tun hat?
Verwaltungsdirektor Bachmann

Freitag, den 22. Juni 1956

9.00—10.00 Uhr

Die Geschichte des Kirchenbuchwesens in heutiger Sicht
Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe

10.15—11.45 Uhr

Übereinstimmung und Gegensätze im internationalen
Privatrecht, besonders im internationalen Familienrecht
der verschiedenen Staaten
Universitätsprofessor Dr. Raape

12.00—13.30 Uhr

Standesamtsführung (Praktikum und Kolloquium)
Verwaltungsdirektor Bachmann

15.30—17.00 Uhr

Ein Bundeskanzler und zehn Ministerpräsidenten
Grundzüge des Deutschen Verfassungsrechts
Ministerialdirigent Dr. Rietdorf

17.15—18.00 Uhr

Besonderheiten des ausländischen Personenstandsrechts
Oberregierungsrat a. D. Peters

18.15—19.00 Uhr

Standesamtsführung (Praktikum und Kolloquium)
Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner

20.00 Uhr

Kameradschaftliches Zusammensein

Sonnabend, den 23. Juni 1956

9.00—10.15 Uhr

Interessante Fragen und praktische Fälle des Personen-
standsrechts
Ministerialrat Maßfeller

10.30—11.15 Uhr

Elterliche Gewalt und gesetzliche Vertretung (in ihrer
Bedeutung für den Standesbeamten)
Universitätsprofessor Dr. Beitzke

11.30—12.30 Uhr

Aktuelle Fragen aus dem Familienrecht
Universitätsprofessor Dr. Ficker

12.30 Uhr

Ausklang und Schlußwort
Regierungspräsident Dr. Knost

An alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1251.

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Innenministers v. 26. 5. 1956 —
VI A 3 61 — 3

Die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster haben den staatlich geprüften Lebensmittelchemiker und Diplom-Chemiker, Herrn Dr.-Ing. Helmuth Rothe in Essen, wohnhaft jetzt Gerlingstraße 10—12, auf Grund der RdErl. d. MdI. und d. LM. v. 10. 8. 1934 — III a II 2424/34 u. I 11902 — (MBliV. S. 1085) i. Verb. mit d. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 28. 3. 1936 — VI B 12068/4255 — Abs. 2 — (RMBliV. S. 489) jederzeit widerruflich für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes i. Verb. mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) für die Bereiche der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster zugelassen.

Bezug: Bek. v. 27. 2. 1956 (MBI. NW. S. 435).

— MBI. NW. 1956 S. 1253.

D. Finanzminister

Besatzungs- und Verteidigungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1956 —
VL 4110 — 3359/56/III E 3

Gem. Ziff. 4 meines RdErl. v. 1. 4. 1955 hat der Bundesminister der Finanzen für die Schäden, die vor dem 31. März 1955 eingetreten sind, eine Antragsfrist bis zum 31. Oktober 1955 gesetzt. Für die nach diesem Termin eingetretenen Schäden ist bisher eine Fristbestimmung nicht erfolgt.

Der Bundesminister der Finanzen hat nunmehr mit seinem Rd.Schr. v. 9. 5. 1956 — II E/1—BL 1534 b — 1/56 — im Interesse der Rechtssicherheit und einer beschleunigten Abwicklung der Verwaltungsarbeit sein Rd.Schr. v. 21. 3. 1955 wie folgt ergänzt:

„Anträge wegen Schäden, die vor dem 1. Mai 1956 entstanden sind, müssen bis spätestens zum 31. Oktober 1956 beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten eingereicht werden. Anträge wegen Schäden, die nach dem 30. April 1956 eintreten, müssen binnen 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadens eingereicht werden.“

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Bekanntmachung.

Bezug: Meine RdErl.

v. 1. 4. 1955 — Rqu 4110—2023/55 III E 1 (MBI. NW. S. 660)
u. v. 20. 8. 1955 — VL 4110—5434/55 III E 1 (MBI. NW. S. 1644).

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1956 S. 1253.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 5. 1956 —
IV A 2/KFH/5.301

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 24. 9. 1953 — III A 1/KFH/200 — (MBI. NW. S. 1760) teile ich folgendes mit:

Nachdem durch die Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe eine veränderte Rechtslage eingetreten ist, hat sich der Hessische Minister des Innern an den Bundesinnenminister mit der Frage gewandt, in welcher Form Aufwendungen, die den Fürsorgeverbänden durch die Gewährung

von Heilfürsorge an den nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG berechtigten Personenkreis entstehen, von den Versorgungsämtern in Zukunft erstattet werden. Der Bundesinnenminister hat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

„Ich teile Ihre Auffassung, daß seit Inkrafttreten der Pauschalierung am 1. April 1955 die Versorgungsbehörden den Fürsorgeverbänden vollen Ersatz der Heilfürsorgekosten zu leisten haben. Den Herrn Bundesminister für Arbeit habe ich bereits mit Schreiben vom 16. 9. 1955 — 5242 — 7 — 1—714/55 — in diesem Sinne unterrichtet. Ich habe ihm darüber hinaus im Interesse einer einheitlichen Regelung des Erstattungsverfahrens empfohlen, auch die an Zugewanderte aus der SBZ von den Fürsorgeverbänden vorgeleisteten Heilfürsorgekosten vom 1. April 1955 ab in voller Höhe durch die Versorgungsverwaltung erstatten zu lassen.“

Obwohl eine Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit noch nicht erfolgt ist, empfehle ich den Fürsorgeverbänden, bereits jetzt bei den Versorgungsämtern Ansprüche auf Erstattung der gesamten Heilfürsorgekosten anzumelden.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband — Münster/W.

— MBI. NW. 1956 S. 1253.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 5. 1956 —
III B 4 — 8603,1 Tgb.Nr. 102/56

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 87/56

Hannover, den 7. März 1956
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die

Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt.

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., Schwelm i. Westf., hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.
2. Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.
3. Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.
4. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. eingereichten Zeichnungen Nr. 90.4.34 und 95.14.220 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.
5. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßentankwagen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
 - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
 5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
 6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.
- Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks

der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:

I. A.

Dr. Merländer."

Bei Beachtung der in dem Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung der Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., Schwelm i/Westf., nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben angeführten Zeichnungen und Beschreibungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S. 1254.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.